

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 4. Februar 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2019 (GVBl. S. 586) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music [M.Mus.]“:

- Akkordeon,
- Blockflöte,
- Chordirigieren,
- Fagott,
- Flöte,
- Gesangspädagogik,
- Gitarre,
- Hackbrett,
- Harfe,
- Historische Aufführungspraxis,
- Horn,
- Instrumentalpädagogik,
- Jazz,
- Jazz Education,
- Kammermusik,
- Kirchenmusik (evangelisch),
- Kirchenmusik (katholisch),
- Klarinette,
- Klavier,
- Komposition,

- Kontrabass,
- Konzertgesang,
- Liedgestaltung,
- Musiktheater/Operngesang,
- Musiktheorie/Gehörbildung,
- Neue Musik,
- Oboe,
- Orchesterdirigieren,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine,
- Violoncello und
- Zither.“

2. § 2 Abs. 1 der Anlage Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Lehrprobe (Dauer: ca. 15 Minuten)

- Leitung einer Unterrichtseinheit mit einer Gruppe (Material eigener Wahl, z. B. Lied, Tanz, Instrumentalstück mit Perkussions- oder Orff-Instrumenten)
- Ein Unterrichtskonzept mit einer kurzen Beschreibung der Idee für die Unterrichtseinheit ist der Prüfungskommission vorzulegen (maximal eine DIN A4-Seite)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten“

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Vortrag (Dauer: ca. 5 Minuten)

- Vortrag eines von der Prüfungskommission vorgegebenen kurzen Textes oder Gedichts“

c) Nr. 7 wird gestrichen; die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.

3. Die Anlage Nr. 36 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zugang zu den Masterstudiengängen Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello und Zither setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München.“

b) § 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Akkordeon (Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten)

Die Bewerber*innen legen eine Liste der von ihnen vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 30 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke und mindestens drei Stilrichtungen) im Schwierigkeitsgrad von z. B:

- W. Jacobi: zwei Sätze aus dem Divertissement (I und II oder III und IV)
- T. Lundquist: Partita piccola
- D. Scarlatti: zwei Sonaten unterschiedlichen Charakters
- J. S. Bach: zwei dreistimmige Sinfonien unterschiedlichen Charakters **oder** G. Frescobaldi: zwei Canzonen“

bb) Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.

cc) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Hackbrett (Prüfungsdauer: ca. 15 Minuten)

- Tonleitern und Kadenzten in Dur und Moll in allen Tonarten
- zwei Etüden (z.B. Gradus ad Parnassum I / II)
- ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Conti, Sonate G-Dur)

- ein Solostück des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Spanische Hackbrettmusik)
- zwei Werke des 20./21. Jahrhunderts (z.B. R. Spring: Invokationen; D. Hofmann: Im Schlaraffenland)“

dd) Die bisherigen Nrn. 5 bis 20 werden Nrn. 6 bis 21.

ee) Es wird folgende Nr. 22 angefügt:

„22. Zither (Prüfungsdauer: 10 bis 15 Minuten)

Die Bewerber*innen legen eine Liste der von ihnen vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 45 Minuten Spieldauer).

Es sind Werke unterschiedlichen Charakters und höheren Schwierigkeitsgrads aus vier Stilepochen vorzubereiten:

- ein Werk aus der Renaissance oder dem Frühbarock (Vihuela- oder Lautenliteratur)
- ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jahrhunderts (z. B. von Johann Sebastian Bach, Silvius Leopold Weiss)
- ein Werk aus dem Bereich Zitherklassik des 19. bis Mitte 20. Jahrhunderts
- mindestens ein größeres Originalwerk des 20./21. Jahrhunderts (z. B. Hans Werner Henze, Dieter Schnebel, Peter Kiesewetter, Wilfried Hiller)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Februar 2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Februar 2020.

München, den 4. Februar 2020

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. Februar 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Februar 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Februar 2020.